

## Leistungsbeschreibung und Allgemeine Geschäftsbedingungen/10-2007

Die Stahlkonstruktion der INNOVATIV-Treppe wird aus Stahlrechteckrohren gefertigt. Sämtliche Stahlteile sind mit einem rotbraunen Rostschutzanstrich vorbehandelt, endgültige Entfettung, Grundbeschichtung, Zwischenbeschichtung und Schlussbeschichtung haben bauseits vor der Montage der Holzstufen und Handläufe – im Folgenden: Holzteile – zu erfolgen. Während der Bauzeit auftretende Abschürfungen am Rostschutzanstrich müssen bauseits nachbehandelt werden. Die Holzteile sind fertig versiegelt. Bei allen Holzdimensionen sind Toleranzen +- 9% möglich, bei der Festlegung der Lamellenbreite sind wir frei. Farbbeizen können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Stoßen und Stirnkanten. Bei langen oder breiten Bauteilen sind, bedingt durch die Rohmateriallänge, Stöße oder Verzinkungen möglich, bei geleiteten Bauteilen Furnierstöße. Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, können wir nicht gewerleistungspflichtig gemacht werden. Um dem organischen Werkstoff Holz gerecht zu werden, ist ein ausgeglichenes Raumklima von ca. 20° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60% erforderlich. Während der Heizperiode empfehlen wir eine entsprechende Luftbefeuchtung. Hohe Temperaturen bzw. Temperaturschwankungen können zu Rissbildungen und anderen Schäden am organischen Werkstoff Holz führen. Farbunterschiede können beim Betonwerkstein gegenüber Mustern auftreten, da die Farbe der Rohstoffe wechselt. Dies gilt auch für Farbunterschiede zwischen Platten und Treppe. Kunstharzmarmorstufen, die nur an der Trittfläche marmorisiert werden, bestehen aus einer Holzwerkstoffplatte als Trägermaterial, die mit einer Mischung aus Polyesterharz und Gesteinsmehl beschichtet sind. Es kann jedoch bei verschiedenen Lieferungen von ein und derselben Sorte zu geringfügigen Farb- und Strukturabweichungen kommen.

Beim Aufmass der Treppe müssen die genauen Belaghöhen feststehen. Versteckte Elektro- und Rohrleitungen sind bauseits anzugeben und zu markieren. Bei „Stahltreppen“ kann die Stahlunterkonstruktion sofort als Bautreppe benutzt werden, da bei der Montage der Konstruktion von uns leihweise Baustufen angebracht werden. Da diese Stufen noch keine optimale Passform und Befestigung besitzen, ist es notwendig, dass der Sitz der Stufen öfters bauseits kontrolliert und gegebenenfalls wieder befestigt wird und die Treppe stets vorsichtig begangen wird. Konstruktionsbedingte Schweißnähte dürfen nicht nachgearbeitet werden. Treppenkonstruktionen und Geländer dürfen nicht als Gerüstbau bzw. Halterung für ziehende oder drückende Lasten verwendet werden. Verzinkte Konstruktionen werden von uns an den Schweißnähten mit Kalkzinkanstrich nachbehandelt. Erst kurz vor dem Einzug werden die Holzteile montiert. Handläufe werden von uns mit Spezialschrauben und Dübeln fest angebracht. Bitte beachten Sie, dass wir für eine etwaige spätere unsachgemäße Montage der Handläufe, nachdem diese entfernt oder gelockert worden sind, nicht haften. Bei Montagebeginn müssen sämtliche Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ohne Behinderung erfolgen kann. Etwaige Kosten, die durch eine eventuelle Behinderung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Nachputz- und Reinigungsarbeiten sowie sonstige kleine Schäden sind vom Bauherrn auf seine Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch das Schließen der Montagepunkte und der montagebedingten Abstände im Wand-, Boden- und Deckenbereiche. Der Bauherr hat weiterhin für unentgeltlichen Baustrom (16 Amp.) und entsprechende Anschlussmöglichkeiten sowie Wasser zu sorgen. Wir sind berechtigt, uns in Auftrag gegebene Arbeiten an Subunternehmer zu vergeben.

Bauseits sind die Voraussetzungen eines wirksamen Schallschutzes nach DIN 4109, insbesondere bei Doppel- oder Reihenausprojekten zu schaffen. Wir empfehlen hierbei als zusätzliche Schallschutzmaßnahme den Einbau unserer separat zu vereinbarenden und für den Kunden kostenpflichtigen INNOVATIV-Schalldämmteile.

### 1. Zahlungsbedingungen

Bei der Montage der Treppenkonstruktion (bei Stahl- Holztreppen) sind 70% (90% der erbrachten Leistung) der Auftragssumme sofort fällig. Bei Ganzholztreppeanlagen hat der Kunde nach Aufmass eine Abschlagszahlung in Höhe von 65% der Auftragssumme sofort zu leisten. Bis zur Zahlung der Abschlagsrechnung können wir einen Einbau der Ganzholztreppe bzw. der Fertigstufen verweigern und die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich analog dieser Erfüllung. Ein solches Zurückbehaltungsrecht steht uns auch dann zu, wenn sich der Kunde mit einer Zahlung aus einer anderen Forderung im Verzug befindet. Der Restbetrag ist jeweils innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung der Treppenanlage fällig. Die Fertigstellung wird durch die Schlussrechnung angezeigt. Zahlungen haben nur an unsere Firma zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Diskontospesen gehen immer zu Lasten des Kunden. Soweit eine Einlagerung der bestellten Ware bei uns oder auf der Baustelle erforderlich ist, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.

### 2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie eines etwaigen Kontokorrentsaldos behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bauen wir die Ware im Auftrag des Kunden in ein ihm gehörendes Hausgrundstück ein und verlieren wir unser Eigentum (z.B. § 946 BGB), so tritt der Kunde bereits mit Einbau für den Fall des Verkaufs des Hausgrundstücks den Teil seines Kaufpreisanspruches, der unserer Werklohnforderung entspricht, gegen den Dritten an uns ab. Erfolgt der Einbau unserer Ware im Auftrag des Kunden bei einem Dritten und verlieren wir das Eigentum durch Einbau (z.B. § 946 BGB) tritt der Kunde schon jetzt seinen gegen den Dritten und gegen den, den es angeht, erwachsenen Anspruch in dem Betrag an uns ab, der dem Höhe unserer Werklohnforderung entspricht.

Die Forderungsabtretungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Sie erlöschen bei Zahlung unserer Gesamtforderung. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder bestehen Bedenken an seiner Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft, sind wir berechtigt, die Zession offen zu legen. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, Auskunft zu erteilen, an wen Vorbehaltsware verkauft worden ist oder welche Forderungen gegen wen in welcher Höhe an uns abgetreten wurden. Die Auskunftspflicht umfasst sämtliche zur Realisierung erforderlichen Umstände und die Herausgabepflicht der entsprechenden Unterlagen in Abschrift.

### 3. Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich, sofern umseitig nichts anderes vereinbart ist, exklusiv Fracht und Montage. Die Preise des Angebots sind freibleibend. Verbindlich sind im Auftragsfall die Festpreise bezüglich des Nettowertes (ohne MwSt.). Der Kunde trägt die jeweils gültige MwSt. voll. Es kommen die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise in Anrechnung, falls diese später als 5 Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Bei Nichterfüllung des Auftrages in dieser Zeitspanne sind wir berechtigt, in zwischen eingetretene Preiserhöhungen in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Beträgt allerdings die Preiserhöhung mehr als 5%, so steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Dieses Recht kann ausgeübt werden innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung. Die Vorschriften über eine Vergütung nach § 2 VOB B sind ausgeschlossen.

Hat der Kunde in einem Auftrag mehrere Treppenanlagen in Auftrag gegeben, sind wir berechtigt, bezüglich der einzelnen Treppenanlagen Abschlagsrechnungen bzw. Schlussrechnungen zu stellen und deren Ausgleich zu verlangen unabhängig davon, wann die anderen Treppenanlagen zur Ausführung kommen.

Bei Reihenausprojekten und sonstigen Serienbauvorhaben sind wir bei unserer Kalkulation davon ausgegangen, dass die Fertigung und der Einbau der Rohbautreppen und der Fertigstufen mindesten in einer geschlossenen Serie von der Größe einer Hauszeile (= mind. 2 Häuser) erfolgen muss. Bei Einzelfertigung der Häuser aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns vor, für die Mehraufwendungen einem Zuschlag zu berechnen.

Zur Absicherung der Auftragssumme ist auf Anforderung des AN die gesetzlich vorgesehene Bauhandwerksversicherung gemäß § 648 a BGB zu erbringen. Sollte nach Annahme der Bestellung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit entstehen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen. Wird eine Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist trotz unserer vorausgehenden Androhung vom Kunden geleistet, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz zu verlangen. Vergebliche, vom Kunden verschuldete Anfahrten werden dem Auftraggeber entsprechend der uns dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Sofern eine Montage mit zum Auftragsumfang gehört, diese aber aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist der Werklohn zur Zahlung fällig. Dabei kann für die nicht erfolgte Montage ein Anteil von 5% der jeweiligen Auftragssumme (je Haus) bis zur Montage einbehalten werden.

Die für unsere Waren erforderlichen statischen Nachweise können dem Kunden gegen Berechnung der Bearbeitungs- und Prüfgebühr ausgehändigt werden. Sollten Konstruktionsprobleme (z.B. die Einhaltung von Bauvorschriften, Einbauschwierigkeiten etc.) auftreten, die nur durch gegenseitige Absprache gelöst werden können, verlängert sich die vorgenannte Nachfrist nach Klärung noch einmal um 3 Wochen.

Ergibt sich vor der Produktion der Treppenanlagen, dass der Vertrag ganz oder teilweise nicht zur Ausführung kommt, ohne dass wir diesen Umstand zu vertreten haben, schuldet uns der Kunde 15% des Bruttoauftragswertes aus dem Teil des Vertrages, der nicht ausgeführt wird, es sei denn er weiß nach, dass uns ein solcher Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Eine evt. Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist seitens des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4. Haftung und Mängel

Bei Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist uns zur Vertragserfüllung eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen. Für Verzug, der insbesondere auf Betriebsstörungen, Streik, Kriegswirren, Rohstoffmangel, höhere Gewalt, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Rohstoffpreiserhöhung oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen beruht, übernehmen wir keine Haftung. Soweit es sich um vertragliche Nebenpflichten handelt und soweit nicht die Verletzung des menschlichen Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist, haften wir gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz, nur wenn entweder wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Der Bauherr ist verpflichtet, unsere Artikel an der Baustelle nach Anlieferung, bzw. Beendigung der Montage oder auch Teilmontage vor Verschmutzung, Beschädigung, Diebstahl oder ähnliches zu schützen. Alle Teile, besonders Holzteile, dürfen nur in trockenen Räumen gelagert und eingebaut werden.

Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Leistung und Lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen sind in diesem Fall ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt. Für die Abnahme von Teilleistungen gelten die Vorschriften des § 12 VOB B. Bei berechtigten Beanstandungen behalten wir uns das Recht der Nachbesserung vor. Das Wandlungsrecht ist ausgeschlossen. Vorkommende Trockenrisse werden mit Flüssigholz ausgefüllt und berechtigen nicht zur Reklamation oder Minderungen. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung nicht nachkommt. Die Holzqualitäten entsprechen der DIN 68368, Gütekl. II, und DIN 68360 Gütekl. ID. Die Güteklasse I ist ausgeschlossen. Bei Werkleistungen richtet sich die Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB B, wenn der Kunde Kaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist.

### 5. Gerichtsstand und Sonstiges

Für alle Streitigkeiten ist ja nach Streitwerthöhe das Amtsgericht Heilbronn oder das Landgericht Heilbronn als Gerichtsstand ausschließlich vereinbart, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch bei Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzen und für den Fall, dass unser Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch für unsere vertraglichen Beziehungen mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragssprache ist deutsch.

Bei fehlender Unterschrift des Auftraggebers gilt die Auftragsbestätigung in vollem Umfang, wenn ihr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich widersprochen wird, in diesem Fall gehen auch ausdrücklich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa entgegenstehender AGB oder Vertragsbestimmungen des Auftraggebers vor. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in seinem AGB eine gleiche oder ähnliche Klausel formuliert hat, und auch wenn diese von uns nicht ausdrücklich schriftlich abgelehnt wurde. Sofern dieser Leistungsbeschreibung und diese allgemeine Geschäftsbedingung keine Sonderregelung enthalten, gelten die Vorschriften der VOB B als vereinbart. Der Kunde darf seine Rechte nicht an Dritte abtreten.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen oder von Teilen der Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.